

Bundessozialgericht

Az.: 12 RJ 532/68

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
13. März 1969

..... ,

Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte: -

g e g e n

..... ,

Beklagte und Revisionklägerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 13. Februar 1969 durch

Bundesrichter S c h m i d t h a l s
- Vorsitzender -,

Bundesrichterin G e y s e r und

Bundesrichter Dr. F r i e d e r i c h s ,

Bundessozialrichter G r a e f und

Bundessozialrichter R u n d g e b u r t

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts Berlin vom 17. Oktober 1968
mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen auf-
gehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurückver-
wiesen.



- 2 -

G r ü n d e :I

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 1247 der Reichsversicherungsordnung -RVO-) hat. Der Kläger, geboren am 5. August 1908 hat nach seinen Angaben keinen Beruf erlernt; er war von 1923 bis Ende 1965 als Zapfer versicherungspflichtig tätig. Die Beklagte lehnte es ab, ihm Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit zu gewähren (Bescheid vom 7. Juli 1966). Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 2. Februar 1967). Auf die Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht (LSG) das Urteil des SG und den Bescheid der Beklagten abgeändert. Es hat die Beklagte verurteilt, dem Kläger Rente wegen Berufsunfähigkeit ab 1. Januar 1966 zu gewähren. Im übrigen hat es die Berufung zurückgewiesen. Es hat die Revision nicht zugelassen (Urteil vom 17. Oktober 1968).

Die Beklagte hat gleichwohl gegen dieses Urteil Revision eingelegt. Sie rügt Verletzung der §§ 103, 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

Die Beklagte beantragt sinngemäß,

das Urteil des LSG Berlin vom 17. Oktober 1968 abzuändern und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Berlin vom 2. Februar 1967 in vollem Umfang abzuweisen,

hilfsweise,

das Urteil des LSG Berlin vom 17. Oktober 1968 mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

- 3 -



Der Kläger beantragt,

die Revision der Beklagten als unzulässig zu
verwerfen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch
Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die Revision der Beklagten hat Erfolg. Sie ist, obgleich
das Berufungsgericht sie nicht gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG
zugelassen hat, gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft, da
die Beklagte einen wesentlichen Mangel im Verfahren des
Berufungsgerichts rügt, der auch vorliegt (BSG 1, 150).

Die Revision führt u.a. aus, das LSG habe festgestellt, der
Kläger könne nur noch leichte Arbeiten untergeordnetster
Art halbtags mit den betriebsüblichen Pausen verrichten.
Aus den Gutachten der medizinischen Sachverständigen, ins-
besondere demjenigen des Dr. S. _____, könne dies ent-
gegen der Feststellung des LSG nicht gefolgert werden. In-
sofern habe das Berufungsgericht die Vorschrift des § 128
Abs. 1 Satz 1 SGG verletzt. Gerade weil das LSG es auf den
Erwerb der Lohnhälfte abgestellt habe, hätte es sich gedrängt
fühlen müssen, den Sachverhalt insoweit aufzuklären. Hierzu
wäre erforderlich gewesen, eine gutachtliche Stellungnahme
des Dr. S. _____ einzuholen. Wegen dieser unterbliebenen
Sachaufklärung habe das LSG auch die Vorschrift des § 103
SGG verletzt.

Die Revision dringt mit dieser Rüge durch. Das LSG hat bei
seinen von der Revision angegriffenen Feststellungen die
Vorschrift des § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG nicht hinreichend
beachtet, wonach das Tatsachengericht nach seiner aus dem
Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung zu



entscheiden hat. Es hat vornehmlich dem Gutachten des Dr. S. [redacted] etwas entnommen, was darin nicht enthalten ist. Dr. S. [redacted], auf dessen Beurteilung das LSG sich besonders stützt, hat zwar in seinem Sachverständigengutachten vom 1. Juli 1968 den Kläger aufgrund seiner Leiden nicht mehr für fähig gehalten, als Zapfer zu arbeiten, wohl aber für fähig, leichte Arbeiten vorwiegend im Sitzen, in geschlossenen Räumen, unter Vermeidung von Nässe, Staub und Raucheinwirkung wöchentlich halbtags ununterbrochen mit den betriebsüblichen Pausen zu verrichten. Daß diese Arbeiten untergeordnetster Art seien, hat er nicht ausgeführt. Es ist auch nicht erkennbar, aus welchen besonderen Gründen das LSG sich veranlaßt gesehen hat, aus der Beurteilung des Dr. S. [redacted] den Schluß zu ziehen, der Kläger könne "nur noch leichte Arbeiten untergeordnetster Art" verrichten. Ein derartiger Schluß läßt sich entgegen der weiteren Feststellung des LSG auch nicht mit den Gutachten des Dr. K. [redacted] vom 1. März 1966 und des Dr. N. [redacted] vom 3. November 1966 belegen, weil auch diese Gutachten sich über Arbeiten untergeordnetster Art nicht ausgesprochen haben.

Da dieser gerügte Mangel im Verfahren des LSG vorliegt, es damit auch offenbleiben kann, ob die weiteren Rügen der Revision durchgreifen, ist die Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft. Die damit zulässige Revision ist auch begründet. Es ist nämlich möglich, daß das LSG zu einer anderen Entscheidung gelangt wäre, wenn es gesetzmäßig verfahren wäre. Das Revisionsgericht kann in der Sache mangels ausreichender Feststellungen selbst nicht entscheiden. Das angefochtene Urteil muß daher mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 SGG).



- 5 -

Vor seiner erneuten Entscheidung wird das LSG zu überprüfen haben, ob es wirklich gerechtfertigt ist, davon auszugehen, daß ein gesunder ungelernter Arbeiter, der sich im Vollbesitz seiner körperlichen und geistigen Kräfte befindet und jahrelang speziellere Tätigkeiten verrichtet hat, grundsätzlich übertariflich entlohnt oder daß ihm ein höherer Stundenlohn gezahlt wird, während ein Arbeiter, der über keine besonderen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügt und nur leichte Arbeiten vorwiegend im Sitzen oder solche untergeordnetster Art verrichten kann, bereits einen Tariflohn in der niedrigsten Gruppe erhalte. Das LSG hat sich hierfür auf seine "einschlägige Sachkunde" berufen. Jedoch bestehen Bedenken gegen die Richtigkeit der vom LSG verwerteten Sachkunde. Um diese Bedenken auszuräumen, wird das Berufungsgericht bei seiner erneuten Entscheidung seine eigene Sachkunde näher zu belegen und die von ihm gemeinten Tariflöhne zu bezeichnen haben. Das Berufungsgericht wird ferner zu erwägen haben, ob es für die Beurteilung, auf welche ungelernten Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsfeldes der Kläger zumutbar verwiesen werden kann, auf eine Unterscheidung zwischen spezielleren ungelernten Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsfeldes und solchen von untergeordnetster Art ankommt.

Die Entscheidung, inwieweit die Beteiligten außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten haben, bleibt der das Verfahren abschlie-

- 6 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

ßenden Entscheidung vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)